

## **Antrag**

**der Abgeordneten Thomas Reich, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,  
Krzysztof Walczak, Marco Schulz und Olga Petersen (AfD)**

**Betr.: Änderung der Hamburger Bauordnung: Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückbauen – alle entstandenen Boden- und Flächenversiegelungen vollständig inklusive der Fundamente entsorgen**

Bundesweit müssen 2 Prozent der Fläche für Windkraftträder vorgesehen werden. Hamburg muss als Stadtstaat lediglich 0,5 Prozent zur Verfügung stellen.<sup>1</sup> Der Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg stellt gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB im Außenbereich sieben Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von circa 180 ha dar.<sup>2</sup> Eine Windkraftanlage hat einen durchschnittlichen Flächenbedarf von 4.000 m<sup>2</sup>. Danach könnten in Hamburg nicht nur 140, wie von Bürgermeister Tschentscher gewünscht, sondern 450 Windkraftanlagen stehen.

Aktuell existieren 67 Windenergieanlagen in Hamburg. Bis 2019 sind 26 Anlagen rückgebaut worden.<sup>3</sup>

§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB sieht die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für Vorhaben vor, diese nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und auch die Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Entsprechend dieser bundesgesetzlichen Vorgabe haben sich auch Windenergieanlagenbetreiber zu verpflichten, ihre Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Rechtsvorschrift enthält jedoch keine konkreten inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich des Rückbaus für Windenergieanlagen. Die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung einer solchen Verpflichtung fehlt ebenfalls.

Es ist unklar, in welchem Umfang ein Rückbau der Fundamente von Windenergieanlagen konkret erfolgen muss. Es obliegt den jeweiligen zuständigen Immissionsschutzbehörden, im Zuge der Erteilung einer Windenergieanlagengenehmigung eine eigenständige Rückbauverpflichtung mit den Anlagenbetreibern abzuschließen und festzulegen, ob beziehungsweise in welchem Umfang Fundamente von Windenergieanlagen zurückgebaut werden müssen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Neues-Gesetz-05-Prozent-der-Flaeche-Hamburgs-fuer-Windraeder,kurzehh1068.html>.

<sup>2</sup> [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/77535/2\\_prozent\\_der\\_hamburger\\_stadtflaechen\\_fuer\\_windkraftanlagen\\_ist\\_das\\_umsetzbar.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/77535/2_prozent_der_hamburger_stadtflaechen_fuer_windkraftanlagen_ist_das_umsetzbar.pdf).

<sup>3</sup> [https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/66751/amstel\\_drossel\\_fink\\_und\\_sind\\_sie\\_die\\_opfer\\_der\\_windkraftanlagen\\_welche\\_gefahr\\_geht\\_von\\_windkraftanlagen\\_fuer\\_voegel\\_und\\_fledermaeuse\\_aus.pdf](https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/66751/amstel_drossel_fink_und_sind_sie_die_opfer_der_windkraftanlagen_welche_gefahr_geht_von_windkraftanlagen_fuer_voegel_und_fledermaeuse_aus.pdf).

<sup>4</sup> <https://www.weser-kurier.de/niedersachsen/fundamente-ausgedienter-windraeder-bleiben-oft-im-boden-stecken-doc7e4ii9l33piq335z1sc> und <https://www.erneuerbareenergien.de/energiemarkt/energierecht/muss-die-gruendung-aus-dem-boden> und <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rueckbau-bei-Windraedern-oft-mangelhaft,windkraft920.html>.

Eine klare und eigenständig vollstreckbare Rückbaupflicht für Windenergieanlagen existiert nicht, dafür aber viel behördlicher Interpretationsspielraum. Verpflichtungserklärungen für den Rückbau sind bisher nur für Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich möglich.

Fundamente von Windenergieanlagen bereiten jedoch unabhängig von ihrem baurechtlichen Standort beim Rückbau immer wieder erhebliche Probleme und blieben in der Vergangenheit oftmals in Teilen oder gar vollständig im Boden.<sup>5</sup>

Für eine typische Anlage mit 3,2 Megawatt Nennleistung und 130 Meter Nabenhöhe (der Michel ist 132 m hoch) werden 29 Tonnen nicht recycelbares Verbundmaterial für Rotorblätter, 12 Tonnen Kupfer, 1,3 Tonnen Aluminium, 73 Tonnen Gusseisen, 283 Tonnen Stahl und 1.750 Tonnen Beton für das Fundament verbaut.<sup>6</sup>

Die Herrichtung der Fundamente benötigt lange Bauzeiten mit entsprechend komplexer Logistik und einen hohen Einsatz umweltschädlicher Baumaterialien. Windenergieanlagen beanspruchen Bodenflächen in größerem Umfang für die Fundamente, für die Zuwegung und die Anbindung durch Erdkabel an das Stromnetz. Neben diesen dauerhaft in Anspruch genommenen Bodenflächen werden während der Errichtung weitere Bodenflächen für die Montage und Materiallagerung genutzt und dadurch verändert. Dies hat unmittelbare und langfristige Auswirkungen auf die Wasseraufnahmefähigkeit der betroffenen Bodenflächen sowie auf die in den betroffenen Böden vorhandenen Organismen.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt jedoch auf die fortwährende und beständige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen ab. §§ 1 und 2 BBodSchG fordern, dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Einwirkungen auf den Boden so weit wie möglich vermieden werden sollen.

Windenergieanlagen müssen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückgebaut werden. Die entstandenen Boden- und Flächenversiegelungen müssen von den Anlagenbetreibern vollständig beseitigt werden. Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung sollte unter anderem dann angenommen werden, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Jahr keinen Strom erzeugt hat oder wenn der Betreiber erklärt hat, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist.

Eine Studie, die vom Umweltbundesamt beauftragt wurde, stellt erhebliche Finanzierungslücken beim Rückbau von Windenergieanlagen in den kommenden Jahren fest.<sup>7</sup> Für das Jahr 2038 werden Kosten von fast 500 Millionen Euro prognostiziert. Die Studie empfiehlt explizit, die Berechnungsgrundlage für die Rücklagen zu evaluieren und regelmäßig zu prüfen. Schwächt sich die derzeitige Inflationsrate nicht maßgeblich ab, ist mit einer Vervielfachung der Rückbaukosten zu rechnen.

Der Bau, der Betrieb und der Rückbau von Windenergieanlagen in Hamburg muss mit einer abschließenden Regelung für deren vollständigen und insolvenzsicheren Rückbau sichergestellt werden. Es muss eine landesrechtliche Verpflichtungserklärung eingeführt werden, die von den Betreibern abzugeben ist. Die Betreiber müssen außerdem eine Sicherheitsleistung hinterlegen.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen,**

**dass der Senat aufgefordert wird,**

1. § 76 HBauO anzupassen, um die Rückbauverpflichtung und die Beseitigung von Windenergieanlagen, welche nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung nicht mehr betrieben werden, inklusive aller ober- und unterirdischen Anlagen und

---

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> Tichys Einblick, 04/22, Seiten 64 fortfolgende, Frank Hennig Dipl.-Ing für Kraftwerksanlagen.

<sup>7</sup> [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019\\_10\\_09\\_texte\\_117-2019\\_uba\\_weacycle\\_mit\\_summary\\_and\\_abstract\\_170719\\_final\\_v4\\_pdfua\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2019_10_09_texte_117-2019_uba_weacycle_mit_summary_and_abstract_170719_final_v4_pdfua_0.pdf).

Anlagenteile sowie der zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstigen versiegelten Flächen, sicherzustellen, indem hierfür ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt wird.

- a) Der Bauherr soll gleichzeitig mit der Genehmigung verpflichtet werden, eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen.
  - b) Zur Verpflichtungserklärung muss eine Sicherheitsleistung gehören, die den Rückbau der betroffenen Windenergieanlagen einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlage finanziell vollständig abdeckt.
2. der Bürgerschaft bis zum 30. Dezember 2023 zu berichten.